



**Spielordnung  
des  
Hessischen Hockey-Verbandes e.V.**

01.08.2017

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Zuständigkeiten .....	4
B.	Spielbetrieb .....	4
§ 3	Spielklassen der Erwachsenen.....	4
§ 4	Spielklassen der Jugend .....	5
§ 5	Spielbetrieb der Senioren .....	5
§ 6	Mannschaftsmeldungen .....	5
§ 7	Ergebnismeldung .....	6
§ 8	Spielzeiten .....	6
§ 9	Auf- und Abstieg in Erwachsenenspielklassen .....	7
§ 10	Verzicht, Rückzug, Ausschluss, Verzicht auf Aufstiegsrecht und Relegation (Erwachsene).....	7
§ 11	Meldung von Stammspielern .....	7
§ 12	Spielpläne .....	8
§ 13	Spielverlegungen .....	8
§ 14	Wartefristen .....	9
§ 15	Erwachsenenspiele in Turnierform (Halle) .....	9
§ 16	Bespielbarkeit des Spielfeldes .....	9
§ 17	Spielausschluss auf Dauer .....	10
C.	Jugend.....	10
§ 18	Spielerabstellung .....	10
§ 19	Rostocker Erklärung.....	10
§ 20	Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften .....	10
§ 21	Durchführung der Jugendspiele .....	11
§ 22	Spielerpässe und Ergebnislisten .....	11
§ 23	Einsatz von Mini-Toren .....	11
§ 24	Wiederholtes Nichtantreten in der Jugend .....	11
D.	Schiedsrichter .....	12
§ 25	Schiedsrichter .....	12
§ 26	Lizenzierung .....	12
§ 27	Befristung von Lizenzen .....	12
§ 28	Meldung von Schiedsrichtern (Erwachsene) .....	13
§ 29	Schiedsrichteransetzungen Erwachsene .....	13
§ 30	Schiedsrichteransetzungen Jugend .....	13

§ 31 Spelausschluss auf Dauer für Schiedsrichter .....	14
§ 32 Kostenerstattung .....	14
§ 33 Schiedsrichterobleute.....	14
E. Gebühren, Strafen und Schlussbestimmungen.....	14
§ 34 Gebühren und Beiträge .....	14
§ 35 Strafen und Verfahrenskosten .....	15
§ 36 Fälligkeit von Strafen .....	16
§ 37 Änderung der Spielordnung .....	16
§ 38 Inkrafttreten .....	16

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Spielordnung des Hessischen Hockey-Verbandes e.V. (SPO HHV) ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) nach § 4 SPO DHB.

(2) Die SPO HHV gilt für alle Vereine des Hessischen Hockey-Verbandes e.V. (HHV) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b SPO DHB), die keinem Verein des HHV angehören. Sie regelt den Spielverkehr im Erwachsenen- und Jugendbereich, der unter der Leitung des HHV durchgeführt wird.

(3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

### § 2 Zuständigkeiten

(1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen obliegt dem HHV Sportausschuss. Er setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein. Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf alle notwendigen Relegationsspiele.

(2) Die Durchführung von Meisterschafts- und Pokalspielen der Jugendlichen obliegt dem Jugendausschuss. Bei Jugendturnieren benennt der Jugendausschuss den Turnierausschuss oder überträgt einem Turnierleiter diese Aufgabe; § 3 Abs. 3 Satz 3 SPO DHB gilt entsprechend.

(3) Der Spielausschuss ist Zuständiger Ausschuss (ZA) des HHV im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB. **Dem Spielausschuss gehört der Vorstand Sport als Vorsitzender an. Der Vorstand HHV bestimmt auf Vorschlag des Vorstands Sport die weiteren Mitglieder des Spielausschusses.** Der Spielausschuss benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB gilt entsprechend. Der ZA des HHV ist auch Härtefallausschuss nach § 4 Abs. 2 a) Nr. 4 SPO DHB.

(4) Für Entscheidungen im Jugendbereich nimmt der Staffelleiter Jugend die Aufgaben des Spielausschusses wahr.

(5) Für Einsprüche gegen eine Entscheidung der Staffelleiter ist der Spielausschuss des HHV zuständig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle des HHV einzulegen und zu begründen. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn innerhalb der Frist eine Einspruchsgebühr von € 150,00 eingezahlt wird. Dies gilt nicht für Spielsperren nach § 23 SPO DHB oder wenn der Staffelleiter wegen der besonderen Bedeutung des Sachverhalts eine Entscheidung des Spielausschusses für notwendig hält.

(6) Für Spielverlegungen im Erwachsenen- und Jugendbereich ist die HHV Geschäftsstelle zuständig.

## B. Spielbetrieb

### § 3 Spielklassen der Erwachsenen

(1) Die höchste hessische Erwachsenenspielklasse ist die Oberliga. Den Oberligen gehören im Feld regulär 8 Mannschaften und in der Halle 6 Mannschaften an.

(2) Unter der Oberliga schließt sich die 1. Verbandsliga an. Weitere Verbandsligen können gebildet werden. In den Verbandsligen können mehrere Gruppen eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung weiterer sowie die Streichung bestehender Ligen und die Aufteilung in Gruppen obliegt dem Sportausschuss. Einer Verbandsliga gehören im Feld regulär 8 Mannschaften und in der Halle 6 Mannschaften an. Der Sportausschuss kann von dieser Sollstärke abweichende Bestimmungen treffen.

(3) Die Spiele der hessischen Ligen werden als Einzelspiele in doppelter Runde (mit Hin- und Rückspiel) ausgetragen. Der Sportausschuss kann eine Durchführung des Spielbetriebs in einfacher Runde und/oder in Turnierform beschließen.

(4) Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften in der untersten Spielklasse teilnehmen.

#### § 4 Spielklassen der Jugend

(1) In allen Altersklassen ist die höchste hessische Jugendspielklasse die Meisterschaftsrunde. Unter der Meisterschaftsrunde schließt sich die Pokalrunde an. Es können in jeder Altersklasse mehrere Gruppen gebildet werden. Die Entscheidung über die Aufteilung obliegt dem Jugendausschuss.

(2) Die Spiele der Jugendaltersklassen werden im Feldhockey in Einzelspielen und Turnierform, im Hallenhockey nur in Turnierform ausgetragen.

(3) Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften in jeder Alters- und Spielklasse der Jugend teilnehmen.

#### § 5 Spielbetrieb der Senioren

Der Vorstand Breitensport organisiert den Spielbetrieb der Seniorinnen und Senioren.

#### § 6 Mannschaftsmeldungen

(1) Die Vereine melden in den Spielklassen der Erwachsenen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle ihre Mannschaften innerhalb der von ihr gesetzten Frist. Bei Nichteinhaltung der Frist und einer eventuell gesetzten Nachfrist ist eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht mehr möglich.

(2) Der zuständige Staffelleiter kann Nachmeldungen zulassen, soweit die Spielplanung dies gestattet.

(3) Der Sportausschuss kann in der untersten Spielklasse Spielgemeinschaften von Vereinen zulassen, die in keiner höheren Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Mannschaftsmeldung muss einer der beteiligten Vereine festgelegt werden, der ein etwaiges Aufstiegsrecht wahrnimmt.

(4) In der untersten Spielklasse der Herren dürfen gemischte Mannschaften spielen, wenn der Verein keine Damenmannschaft hat. Der Einsatz einer Spielerin, die noch für die Jugend spielberechtigt ist, ist ausgeschlossen.

(5) Die Vereine melden in den Spielklassen der Jugend ihre Mannschaften für die folgende Feldrunde bis zum 31.01. und für die folgende Hallenrunde bis zum 15.06. jeden Jahres. Der Jugendausschuss des HHV kann Nachmeldungen zulassen, soweit die Spielplanung dies noch gestattet.

(6) In den Altersklassen WJA/MJA, WJB/MJB, MA/KA können nur mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen, wenn die erste Mannschaft in der Meisterschaft gemeldet wird.

(7) Der Jugendausschuss kann für den Jugendspielbetrieb Spielgemeinschaften zulassen.

(8) In den Altersklassen Knaben C (U10) und Knaben D (U8) können auch Mädchen eingesetzt werden.

## § 7 Ergebnismeldung

Nach einem Meisterschaftsspiel der Erwachsenen muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis unverzüglich (bis 30 Minuten nach Spielende) im Ergebnisdienst melden. Bei Meisterschaftsturnieren der Erwachsenen muss die Meldung 30 Minuten nach Turnierende durch den Ausrichter erfolgen. In den Jugendspielklassen (außer Mädchen/Knaben D) muss die Ergebnismeldung am Spieltag durch den Heimverein bzw. den Turnierausrichter erfolgen.

## § 8 Spielzeiten

(1) Die Anschlagszeiten von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen dürfen an Samstagen zwischen 14:00 und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 und 18:00 Uhr liegen. Bei Festlegung der Anschlagszeit ist die Anfahrtszeit des Gegners zu berücksichtigen. Freitags kann eine Anschlagszeit zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr gewählt werden, sofern der Anreiseweg des Gegners dies zulässt. An allen anderen Tagen und zu anderen Anschlagzeiten können Spiele nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Sportwarts oder aufgrund einer Spielausschussentscheidung ausgetragen werden. Die Sperrtermine der Altersklassen Jugend A sind bei der Erwachsenenenspielplanung zu berücksichtigen.

(2) Im Feldhockey sind für alle Altersklassen der Jugend bis einschließlich der Jugend B (U16) Spieltage nur der Samstag, der Sonntag und Feiertage. Die Anschlagszeiten müssen zwischen 9:00 und 18:00 Uhr liegen. Jugendspiele (außer Turniere im D- und C-Bereich) sollen samstags nicht vor 14:00 Uhr beginnen. Im Hallenhockey werden mögliche Hallenzeiten an den Hessischen Hockey-Verband gemeldet, der dann die Jugendturniere ansetzt.

(3) Die Spieltage der Jugend sind im Feld:

Mädchen/Knaben D (U8)	samstags
Mädchen/Knaben C (U10)	samstags
Mädchen/Knaben B (U12)	sonntags
Mädchen/Knaben A (U14)	samstags
Weibliche/Männliche Jugend B (U16)	sonntags
Weibliche/Männliche Jugend A (U18)	freitags (WJA M), mittwochs (WJA P) oder montags (MJA)

(4) Die Spieltage der Jugend sind in der Halle:

Mädchen/Knaben D (U8)	i.d.R.	samstags
Mädchen/Knaben C (U10)	i.d.R.	samstags
Mädchen/Knaben B (U12)		samstags und sonntags
Mädchen/Knaben A (U14)		samstags und sonntags
Weibliche/Männliche Jugend B (U16)		samstags und sonntags
Weibliche/Männliche Jugend A (U18)		samstags oder sonntags

(5) Am Volkstrauertag und am Totensonntag (letzten beiden Sonntage vor dem ersten Advent) sollen Spiele nicht vor 13:00 Uhr beginnen.

(6) In der Oberliga Herren wird die Anschlagszeit am letzten Spieltag einheitlich durch den Sportausschuss festgelegt.

(7) Die genaue Anschlagszeit der Erwachsenen (Halle und Feld) und der Jugend (Feld), soweit sie nicht nach Absatz 6 festgelegt ist, bestimmt der Heimverein. Sie muss auf dem vorgegebenen Formular an die HHV Geschäftsstelle gemeldet werden.

(8) Spiele der Jugend- und Erwachsenenaltersklassen dürfen nur in Hessen ausgetragen werden.

## § 9 Auf- und Abstieg in Erwachsenenspielklassen

(1) Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf bzw. erwirbt das Teilnahmerecht am jeweiligen Aufstiegsrelegationsspiel. Für den Aufstieg in die Regionalliga sind zusätzlich die Bestimmungen des Süddeutschen Hockey-Verbandes zu beachten.

(2) Die nach Beendigung der Saison letztplatzierte Mannschaft steigt in die nachfolgende Spielklasse ab.

(3) Steigen aus der Regionalliga mehrere Mannschaften in die hessische Oberliga ab, findet dort entsprechend ein verstärkter Abstieg statt. Dieser setzt sich in allen nachgeordneten Spielklassen fort.

(4) Soweit es keinen Absteiger aus der übergeordneten Regionalliga in die hessische Oberliga gibt, findet ein verstärkter Aufstieg statt, um die Sollstärke zu erreichen.

(5) Steigt am Ende einer Saison eine Mannschaft eines Vereins in die Klasse ab, in der bereits eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, gilt diese Mannschaft als erster Absteiger. Der durch das sportliche Geschehen ermittelte Tabellenletzte (bei mehreren Absteigern die bestplatzierte Mannschaft aus diesem Kreis) verbleibt in seiner bisherigen Spielklasse.

(6) Eine Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt, wenn eine Mannschaft des gleichen Vereins der Absteiger in der übergeordneten Spielklasse ist (kein „aneinander vorbeisteigen“). Die Mannschaft ist ungeachtet ihrer Platzierung erster Absteiger der jeweiligen Spielklasse.

(7) Ist zur Erreichung der festgelegten Ligen-/Gruppengröße ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder –turniere an. Relegationsspiele werden ohne Rückspiel ausgetragen. Sie sind, falls notwendig, nach § 24 Abs. 3 bis Abs. 5 SPO DHB zu entscheiden. Der Sportausschuss kann Relegationsspiele auf neutralen Plätzen ansetzen.

## § 10 Verzicht, Rückzug, Ausschluss, Verzicht auf Aufstiegsrecht und Relegation (Erwachsene)

(1) Verzichtet eine bereits gemeldete Mannschaft nach Erstellung des Spielplans auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen oder wird eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, wird sie in der Abschlusstabelle auf den letzten Platz gesetzt und steht als Absteiger fest. Es tritt keine Mannschaft an ihre Stelle.

(2) Verzichtet eine Mannschaft bis zur Freigabe des Spielplans auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen, wird, soweit vorhanden, ein etwaiger verstärkter Abstieg reduziert. Gibt es nach der Abschlusstabelle nur einen Absteiger, bleibt diese Mannschaft Absteiger. Die bestplatzierte, bislang nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft der darunter liegenden Spielklasse tritt an die Stelle der ausscheidenden Mannschaft.

(3) Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, verbleibt sie in der bisherigen Spielklasse und die nächstplatzierte Mannschaft erhält das Aufstiegsrecht. Verzichtet auch diese Mannschaft, wird erneut nach Satz 1 verfahren. Eine Mannschaft, die als Absteiger feststeht, kann jedoch durch den Verzicht einer vor ihr platzierten Mannschaft kein Aufstiegsrecht erhalten.

## § 11 Meldung von Stammspielern

(1) Eine Stammspielmeldung ist für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins erforderlich, wenn in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Dies gilt im Jugendbereich nicht, wenn die zweite Mannschaft nur an einer Kleinfeldrunde teilnimmt.

(2) Bei der Berechnung der Einsätze eines Stammspielers nach § 22 Abs. 4 SPO DHB und der Feststellung der Richtigkeit von Stammspielermeldungen nach § 22 Abs. 7 SPO DHB zählt jedes Turnierspiel bei Meisterschaftsturnieren als ein Einsatz.

(3) Die Stammspielermeldung muss mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

(4) Stammspieler sind von Beginn der Saison an einzusetzen. Erfolgt der Einsatz nicht spätestens am zweiten Spielwochenende der Saison, muss vor dem nächsten Meisterschaftsspiel ein anderer, bereits in der Mannschaft eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Nachmeldung, gelten alle bisher in dieser Mannschaft eingesetzten Spieler als Stammspieler.

## § 12 Spielpläne

(1) Die Spielpläne werden nach den erfolgten Mannschaftsmeldungen erstellt und im Internet veröffentlicht.

(2) Die Spielpläne erlangen ihre Gültigkeit durch „Offizielle Mitteilung“ des HHV.

(3) Nach Freigabe der Spielpläne können Änderungen nur als Spielverlegungen nach § 13 SPO HHV erfolgen.

## § 13 Spielverlegungen

(1) Die Geschäftsstelle kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins, der angesetzten Schiedsrichter und ein Ersatztermin vorliegen. Für den Antrag ist das entsprechende Formular zu verwenden. Antragsberechtigt sind nur die beim HHV als Funktionsträger benannten Personen.

(2) Eine Spielverlegung muss mindestens 7 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Spieltermin vollständig (einschließlich aller erforderlichen Zustimmungen) bei der HHV Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Sind für das Spiel Schiedsrichter namentlich eingeteilt (Oberliga Herren), ist die Zustimmung des Schiedsrichteransetzers notwendig. Über die Zustimmung entscheidet der Schiedsrichteransetzer nach verbindlicher Beantragung der Spielverlegung bei der HHV Geschäftsstelle. Für namentliche Ansetzungen in den Verbandsligen und der Oberliga Damen gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 SPO HHV entsprechend.

(4) Ist für das Spiel ein Schiedsrichter stellender Verein eingeteilt, ist die Zustimmung dieses Vereins notwendig. Verweigert der Schiedsrichter stellende Verein die Zustimmung, ist die Verlegung zulässig, wenn die Erklärung eines anderen unbeteiligten Vereins vorliegt, die Spielleitung zu übernehmen.

(5) Der angesetzte Verein ist verpflichtet, Anfragen zu Spielverlegungen innerhalb von drei Tagen zu beantworten.

(6) Verlegungen hinter einen letzten Spieltag sind ausgeschlossen. Spiele einer Hinrunde müssen bis zum ersten Rückrundenspieltag ausgetragen werden.

(7) Versäumt ein Verein die rechtzeitige Beantragung einer Spielverlegung und findet das Spiel deshalb nicht statt, gilt dies als verschuldetes Nichtantreten gemäß § 25 Abs. 1 SPO DHB.

(8) Im Jugendbereich müssen alle Spiele der Vorrunde bis zum letzten Vorrundenspieltag, alle Spiele der Rückrunde bis zum letzten Rückrundenspieltag ausgetragen werden.



(9) Der Spielausschuss des HHV kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn der Versuch einer einvernehmlichen Verlegung gescheitert ist, ein Meisterschaftsspiel neu ansetzen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt. Die Ansetzung kann auch auf neutralem Platz erfolgen. Der Antrag muss spätestens fünf Tage nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes gestellt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

- a) die Teilnahme eines Spielers an Vergleichsspielen der Landesauswahlmannschaften, aber nur für Mannschaften der Altersklasse, der der abzustellende Spieler angehört,
- b) die Qualifikation einer Mannschaft des Vereins für die Deutsche Endrunde der Damen oder Herren,
- c) die Teilnahme an süddeutschen oder deutschen Jugendmeisterschaften,
- d) Teilnahme eines Spielers an Jugend trainiert für Olympia.

## § 14 Wartefristen

Die Wartefrist auf Mannschaften und Schiedsrichter beträgt im Feldhockey 30 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist auf Mannschaften 30 Minuten und auf Schiedsrichter 15 Minuten. Bei Meisterschaftsturnieren beträgt die Wartezeit auf Mannschaften 15 und auf Schiedsrichter 5 Minuten.

## § 15 Erwachsenenspiele in Turnierform (Halle)

(1) Der ausrichtende Verein muss einen Turnierleiter und einen Zeitnehmer stellen. Dieser ist für die Organisation des Turniers nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für Hallen-Meisterschaftsrunden Erwachsene zuständig. Bei Spielen mit Beteiligung des ausrichtenden Vereins kann der andere Verein einen zweiten gleichberechtigten Zeitnehmer stellen.

(2) Jede Mannschaft darf im Turnierverlauf bis zu 16 Spieler, je Spiel jedoch höchstens 12 Spieler und einen Ersatztorwart einsetzen.

(3) Jede Mannschaft muss einen lizenzierten Schiedsrichter abstellen, der dem Turnierleiter vor Turnierbeginn namentlich zu melden ist. Die gemeldeten Schiedsrichter können selbst als Spieler im Turnier mitwirken.

(4) Die Spielzeit beträgt 2x20 Minuten. Die Halbzeitpause dauert 5 Minuten. Es gibt keine Auszeiten. In der untersten Spielklasse sind Abweichungen der Spielzeit möglich.

(5) Tritt eine Mannschaft bei einem Meisterschaftsturnier in der Halle nicht an, wird sie außer Konkurrenz (a.K.) gesetzt und gilt automatisch als Absteiger. Sie kann weiter an der Saison als a.K.-Mannschaft teilnehmen. Alle Spiele, die diese Mannschaft bereits ausgetragen hat bzw. noch austrägt, werden mit 0:3 Toren gegen diese Mannschaft gewertet. Darüber hinaus soll der Spielausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

## § 16 Spielbarkeit des Spielfeldes

Ein Spielfeld kann z.B. durch heftigen Regen oder ein heranrückendes Gewitter unspielbar werden. Bei Gewitter gilt: folgt der Donner dem Blitz nach 15 bis 20 Sekunden, befindet sich das Gewitter schon im unmittelbaren Bereich des Platzes. Alle Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer müssen den Bereich des Platzes schnellstens verlassen. Bei Unspielbarkeit des Spielfeldes wird das Spiel unterbrochen. Ist eine Fortsetzung des Spiels nach rund 30 Minuten nicht möglich, ist das Spiel abubrechen. Bei Jugendspielen ohne neutrale Schiedsrichter obliegt die Entscheidung den Trainern/Betreuern.

## § 17 Spelausschluss auf Dauer

Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsturnier auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen, darf er in diesem Turnier nicht mehr teilnehmen.

## C. Jugend

### § 18 Spielerabstellung

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für
- a) Vergleichsspiele der Landesauswahlmannschaften,
  - b) Lehrgänge der Auswahlmannschaften des Hessischen Hockey-Verbandes,
  - c) die wöchentliche Trainingseinheit der Auswahlmannschaften

abzustellen.

(2) Auf Antrag kann bei Spielern der Jugendaltersklassen der Jugendausschuss eine Freistellung von dieser Verpflichtung gemäß Abs. 1 zulassen.

(3) Stellt ein Verein einen Spieler nach Maßgabe des Abs. 1 ab, entsteht unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 SPO HHV ein Anspruch auf Verlegung von Meisterschaftsspielen.

(4) Ein Spieler, der nach Abs. 1 abgestellt wird, darf am selben Tag kein Meisterschaftsspiel für seinen Verein absolvieren.

### § 19 Rostocker Erklärung

Die Erteilung einer Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel gem. § 21 SPO DHB im Jugendbereich der Altersklassen Mädchen/Knaben B (U12), Mädchen/Knaben A (U14) und Weibliche/Männliche Jugend B (U16) setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 SPO DHB die Vorlage eines Wechselprotokolls nach den Grundsätzen der Rostocker Erklärung voraus. Das Protokoll soll spätestens einen Monat vor Antragstellung des Clubwechsels der Geschäftsstelle des HHV vorliegen.

### § 20 Teilnahme an Meisterschaften und am Jugendpokal

(1) An den Vor- und Zwischenrunden zur Deutschen Meisterschaft der Jugend im Feldhockey nehmen die bestplatzierten Mannschaften der Meisterschaftsrunde der jeweiligen Altersklasse teil. Die Anzahl der Teilnehmer und deren Verteilung auf Vor- und Zwischenrunden werden durch **den DHB** vorgegeben.

(2) An den Süddeutschen Meisterschaften Halle nehmen die beiden bestplatzierten Mannschaften der Meisterschaftsrunde der jeweiligen Altersklasse teil.

(3) Die Mannschaften der Meisterschaftsrunde müssen im Feld am ersten Werktag nach dem Halbfinalspiel und in der Halle vor Beginn der Endrunde gegenüber dem Vorstand Jugend erklären, ob sie für den Fall der Qualifikation an der weiterführenden Meisterschaft teilnehmen werden.

(4) Werden durch den SHV oder den DHB Strafen für die Nichtstellung von Mannschaften ausgesprochen, werden diese an die Vereine weitergegeben, die nicht rechtzeitig Erklärungen nach Absatz 3 abgegeben haben.

(5) Spielgemeinschaften können nicht an Halbfinal- und Finalspielen um die Hessenmeisterschaft und an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Dasselbe gilt für zweite bzw. weitere Mannschaften eines Vereins.

(6) Zur Teilnahme am Deutschen Jugendpokal sind Spielgemeinschaft zugelassen, nicht aber zweite und weitere Mannschaften.

### § 21 Durchführung der Jugendspiele

(1) Die Jugendspiele im Bereich des HHV werden gemäß dieser SPO und den Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb des HHV ausgetragen.

(2) Pokalspiele der Jugend zählen als Meisterschaftsspiele im Sinne dieser Spielordnung.

(3) In den Altersklassen U8 bis U12 wird dabei in Anlehnung an die „DHB-Empfehlung Spielformen und Turniersysteme 2017 (U8-U10-U12)“ und die Regeln Feldhockey 2017 (Klein-/Dreiviertelfeld) gespielt. Einzelheiten regeln auch die HHV Durchführungsbestimmungen Jugend.

### § 22 Spielerpässe und Ergebnislisten

(1) Ab der Altersklasse Mädchen/Knaben B (U12) sind Spielerpässe erforderlich.

(2) Spielerpässe verlieren nach dem ersten Jahr Mädchen/Knaben A (U14) ihre Gültigkeit und müssen durch ein Foto-Upload aktualisiert werden.

(3) Bei Spielen in Turnierform (außer Mädchen/Knaben D) ist zusätzlich ein Turnierbegleitbogen zu führen, der mit den Spielberichtsbögen an die HHV Geschäftsstelle zu senden ist.

### § 23 Einsatz von Mini-Toren

Für die Altersklasse Mädchen/Knaben D (U8) müssen die Vereine Tore mit einer Breite von 1,80m einsetzen.

### § 24 Wiederholtes Nichtantreten in der Jugend

(1) Tritt eine Mannschaft (außer Mädchen/Knaben C und Mädchen/Knaben D) im Feld zwei Mal zu einem Spiel oder in der Halle einmal zu einem Turnier nicht an, wird sie außer Konkurrenz (a.K.) gesetzt.

(2) Spiele gegen Mannschaften außer Konkurrenz werden mit 3:0 für die Mannschaft in Konkurrenz gewertet.

Treten in einer Altersklasse zwei Mannschaften außer Konkurrenz gegeneinander an, wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in Konkurrenz gegen eine Mannschaft außer Konkurrenz nicht an, wird das Spiel mit 3:0 gegen die Mannschaft in Konkurrenz gewertet.

Tritt eine Mannschaft außer Konkurrenz gegen eine Mannschaft in Konkurrenz an, die eine/n Spieler/in ohne Spielberechtigung einsetzt, wird das Spiel mit null Punkten und 0:0 Toren für beide Mannschaften gewertet.

## D. Schiedsrichter

### § 25 Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter ist, wer eine gültige Schiedsrichterlizenz eines Landesverbandes oder des DHB besitzt. Über die Anerkennung von Lizenzen anderer Landeshockeyverbände entscheidet der Vorstand Schiedsrichter.

(2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich vor Leitung eines Spiels gegenüber den Mannschaftsführern auszuweisen.

(3) Die Gewinnung und Ausbildung neuer Schiedsrichter obliegt den Vereinen.

(4) Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Prüfungen und Weiterbildungen durch und kann zu diesem Zweck geeignete Personen außerhalb des Schiedsrichterausschusses mit der Abnahme von Prüfungen und der Weiterbildung beauftragen.

### § 26 Lizenzierung

(1) Für die Erwachsenenaltersklassen gibt es die Schiedsrichterlizenzen A, B, C und D. Für die Jugendaltersklassen gibt es die Lizenzen JuA und JuB.

(2) Die D-Lizenz für Erwachsene berechtigt zur Leitung von Spielen der Oberliga Damen und der Verbandsligen Damen. Die C-Lizenz für Erwachsene berechtigt zur Leitung von Spielen aller hessischen Ligen.

Bis zum Ablauf des 21. Lebensjahres berechtigt die C- und D-Lizenz auch zur Leitung von Jugendspielen der Altersklassen Jugend A und Jugend B.

Die JuB-Lizenz für Erwachsene berechtigt zusätzlich zur Leitung von namentlich angesetzten Spielen der Oberliga Herren und der Regionalligen der Damen. Die A-Lizenz für Erwachsene berechtigt zusätzlich zur Leitung von Spielen der Regionalligen der Herren.

(3) Die JuA-Lizenz für Jugendliche berechtigt zur Leitung von Jugendspielen, die namentlich angesetzt werden. Die JuB-Lizenz für Jugendliche berechtigt zur Leitung von allen sonstigen Jugendspielen.

(4) Die B-Lizenz für Jugendliche und die D-Lizenz für Erwachsene werden auf Grundlage eines schriftlichen Regeltests vergeben. Über Höherstufungen entscheidet der Schiedsrichterausschuss auf Basis vorliegender Beobachtungsergebnisse (praktische Prüfung).

(5) Der Schiedsrichterausschuss kann eine erteilte Schiedsrichterlizenz entziehen, wenn dies aufgrund der Leistungen eines Schiedsrichters oder aus Gründen, die in der Person des Schiedsrichters und seinem Verhalten liegen, erforderlich ist.

(6) Vor dem 31.07.2017 erlangte C-Lizenzen werden mit Wirkung zum 31.07.2018 in eine D-Lizenz umgewandelt.

### § 27 Befristung von Lizenzen

(1) Erwachsenenlizenzen sind ab dem Ausstellungsdatum drei Jahre gültig.

(2) Die Verlängerung einer Lizenz um zusätzliche drei Jahre ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem theoretischen oder einem praktischen Lehrgang bzw. aufgrund einer Beobachtung des

Schiedsrichterausschusses möglich. Eine Verlängerung ist erstmalig nach Ablauf der Hälfte der Lizenzdauer möglich.

(3) Jugendlizenzen laufen **mit dem Ende des 21. Lebensjahres (U21)** ab. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für die Erteilung einer Erwachsenenlizenz ist grundsätzlich eine erneute schriftliche Prüfung notwendig.

### § 28 Meldung von Schiedsrichtern (Erwachsene)

(1) Vereine müssen am 01.08. eines jeden Jahres alle ihre Schiedsrichter melden, die sie im kommenden Spieljahr (Feld und Halle) einsetzen wollen. Wird ein Erwachsenenschiedsrichter zwei Mal in Folge für keinen hessischen Verein gemeldet, erlischt seine Schiedsrichterlizenz.

(2) Pro Erwachsenenmannschaft, die an der folgenden Hallenrunde teilnimmt, müssen zwei Schiedsrichter gemeldet werden, wobei **für jede Mannschaft in der Oberliga Herren zwei dieser Schiedsrichter im Besitz einer C-Lizenz sein müssen.**

Für jede Mannschaft in der Regionalliga muss der jeweilige Verein zusätzlich einen namentlichen Schiedsrichter (mindestens B-Lizenz) melden. **Dabei werden nur solche Schiedsrichter berücksichtigt, die in einer Saison für mindestens drei Spieltage zur Verfügung standen.**

### § 29 Schiedsrichteransetzungen Erwachsene

(1) Die Spiele in den hessischen Erwachsenenspiellassen werden grundsätzlich vereinsneutral angesetzt.

(2) Die Schiedsrichteransetzungen werden vor der Saison durch den Schiedsrichterausschuss im Internet veröffentlicht. Die dort veröffentlichten Ansetzungen sind verbindlich.

(3) Werden von einem Verein Schiedsrichter ohne Lizenz für ein Spiel angesetzt, kann jede der beteiligten Mannschaften diese Schiedsrichter ablehnen. Werden einer oder beide Schiedsrichter abgelehnt, gilt § 34 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Abgelehnte Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

### § 30 Schiedsrichteransetzungen Jugend

(1) Alle Jugendspiele – außer Jugend A und Mädchen/Knaben D – müssen von jugendlichen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei Spielen der Jugendaltersklassen Mädchen/Knaben A und Mädchen/Knaben B müssen Schiedsrichter mit einer Jugendlizenz eingesetzt werden. **Bei Spielen der Jugendaltersklassen Weibliche/Männliche Jugend B dürfen U21 Schiedsrichter mit Lizenz pfeifen.** Werden für Jugendspiele, insbesondere hessische Endrunden, Schiedsrichter namentlich angesetzt, dürfen diese eine andere Lizenz besitzen.

(2) Bei Jugendspielen pfeift im Feld je ein Jugendschiedsrichter der beteiligten Mannschaften das Spiel. Für die Hallenturniere - soweit möglich - werden vereinsneutrale Ansetzungen vorgenommen. Der Schiedsrichterausschuss kann einzelne Spiele, Endrunden oder ganze Ligen namentlich ansetzen.

(3) Wer Trainer/Betreuer einer Mannschaft ist (außer Mädchen/Knaben D), darf im gleichen Spiel nicht als Schiedsrichter fungieren.

(4) Schiedsrichter dürfen während der Dauer eines Spieles nicht getauscht werden.

## § 31 Spelausschluss auf Dauer für Schiedsrichter

Ein Spieler oder ein Betreuer, der in einem Meisterschaftsspiel oder Meisterschaftsturnier auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist, darf während des gesamten Spielwochenendes nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.

## § 32 Kostenerstattung

(1) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung für Erwachsenenspiele in Hessen beträgt € 20,00 pro Spiel und Schiedsrichter. Namentlich angesetzte Erwachsenenschiedsrichter erhalten nur in der Oberliga Herren eine Spielleitungsaufwandsentschädigung von € 30,00.

Namentlich angesetzte Jugendschiedsrichter erhalten für die Leitung von Jugendspielen eine Spielleitungsaufwandsentschädigung von € 10,00 pro Spiel, maximal jedoch € 20,00 pro Turnier.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter beträgt für Einzelspiele und Turniere mit bis zu vier Spielen € 10,00 und bei mehr Spielen € 20,00.

(3) Die Fahrtkosten betragen € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bei getrennter und bei gemeinsamer Anreise in einem PKW. Ab einer einfachen Fahrtstrecke von 50 Kilometern müssen die Schiedsrichter gemeinsam anreisen, soweit es die Wohnorte zulassen. Anderweitige Absprachen bedürfen des Einverständnisses des Vorstands Schiedsrichter. Bei Austragung von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen in Turnierform entfällt die Fahrtkostenerstattung.

(4) Für Spiele in Baunatal, Fritzlar, Fulda, Kassel, Marburg oder Rotenburg oder bei Einsätzen von Schiedsrichtern aus diesen Städten in Südhessen übernimmt der HHV 50% der anfallenden Schiedsrichterkosten. Diese müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular abgerechnet werden. Für den HHV-Anteil tritt der Heimverein in Vorlage.

## § 33 Schiedsrichterobleute

(1) Alle Vereine sind verpflichtet, einen Schiedsrichterobmann oder Schiedsrichterverantwortlichen zu benennen. Nimmt ein Verein mit Jugendmannschaften am Spielbetrieb teil, muss er zusätzlich einen Jugendschiedsrichterverantwortlichen benennen. Die Meldung hat parallel mit der Meldung der Schiedsrichter zu erfolgen.

(2) Der Schiedsrichterobmann/-verantwortliche ist unter anderem Ansprechpartner für die Ausbildung der Schiedsrichter im Verein.

(3) Die Schiedsrichterobleute/-verantwortlichen sind verpflichtet, an den angebotenen Schiedsrichterobleutesitzungen des Schiedsrichterausschusses teilzunehmen. Sie können sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

## E. Gebühren, Strafen und Schlussbestimmungen

### § 34 Gebühren und Beiträge

Der HHV erhebt folgende Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Meldung einer Erwachsenenmannschaft                               | € 50,00 |
| 2. Meldung einer Jugendmannschaft                                    | € 20,00 |
| 3. Meldung einer Jugendmannschaft der Altersklassen Knaben/Mädchen D | € 10,00 |

4. Meldung einer Spielgemeinschaft der Jugend	€ 10,00
5. Ausstellung eines Spielerpasses a) ohne Druck	€ 2,50
b) mit Druck	€ 5,00
6. Verlegung eines Erwachsenenspiels	€ 20,00
7. Verlegung eines Jugendspiels	€ 10,00
8. Teilnahme an einer Schiedsrichterprüfung	€ 10,00
9. Mahngebühr je verspäteter Zahlung (§ 36 SPO HHV)	€ 5,00

## § 35 Strafen und Verfahrenskosten

(1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

a) bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

1. Fehlen einer Rückennummer (je Rückennummer) (§ 27 Abs. 3 SPO DHB)	€ 5,00
2. Unterlassen der Bereitstellung des Spielberichts bogens ( § 31 Abs. 4 SPO DHB)	€ 10,00
3. Unterlassen der Aushändigung eines Freiums schlags (§ 31 Abs. 4 SPO DHB)	€ 10,00
4. Unterlassen der unverzüglichen Meldung des Spielergebnisses (§§ 7 SPO HHV, 31 Abs. 8 SPO DHB)	€ 10,00
5. Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts bogens (§ 32 SPO DHB)	€ 10,00
6. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (§ 32 Abs. 2 SPO DHB), je Pass pro Spiel jedoch höchstens	€ 5,00 € 50,00

b) bei Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer folgende Strafen:

1. Unterlassene/nicht rechtzeitige Abgabe der Stammspielermeldung (§ 22 Abs. 1 SPO DHB)	€ 10,00
2. Unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs. 5a) Satz 2 SPO DHB)	€ 10,00
3. Unterlassene/nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft, der Schiedsrichter oder des Verbandes (§ 31 Abs. 7 SPO DHB) zzgl. angefallener Kosten	€ 10,00
4. Nichtantreten von Schiedsrichtern (§ 34 Abs. 1 SPO DHB), je Schiedsrichter	
a) erstmalig in einer Saison (Halle bzw. Feld)	€ 25,00
b) im 1. Wiederholungsfall in der gleichen Saison	€ 50,00
c) in jedem weiteren Wiederholungsfall in der gleichen Saison	€ 100,00
5. Nichtstellen eines Schiedsrichters im Jugendbereich	€ 20,00
6. Unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 4 - 6 SPO DHB)	€ 10,00
7. Unterlassenes oder nicht unverzügliches Absenden des Spielberichts bogens oder des Turnierbegleit bogens (§ 35 Abs. 7 SPO DHB)	€ 10,00
7. Nichtabstellens eines Zeitnehmers in der Halle (§ 37 Abs. 2 u. 3 SPO DHB)	€ 25,00
9. Einsatz eines nicht ausreichend lizenzierten Schiedsrichters, je Schiedsrichter	
a) im Erwachsenenbereich	€ 20,00
b) im Jugendbereich	€ 10,00
10. Einsatz eines Trainers/Betreuers als Schiedsrichter	€ 20,00
11. Einsatz eines Erwachsenen als Schiedsrichter in den Altersklassen Mädchen/Knaben A, Mädchen/Knaben B und Mädchen/Knaben C, MJB/WJB älter als U21	€ 20,00 € 20,00
12. Nichteinhaltung einer Meldefrist je Tag und Mannschaft	€ 10,00

13. Zurückziehen einer Erwachsenenmannschaft vor Erstellung des Spielplans	€ 50,00
14. Zurückziehen einer Erwachsenenmannschaft vor Freigabe des Spielplans	€ 100,00
15. Zurückziehen einer Erwachsenenmannschaft nach Freigabe des Spielplans	€ 150,00
16. Nichtantreten Jugendmannschaft	
a) Mädchen/Knaben D und Mädchen/Knaben C	€ 25,00
b) Mädchen/Knaben B bis Weibliche/Männliche Jugend A	€ 50,00
c) bei Spielen in Kassel verdoppelt sich die Strafe	
17. Zurückziehen einer Jugendmannschaft vor Freigabe des Spielplans	
a) Mädchen/Knaben D und Mädchen/Knaben C	€ 25,00
b) Mädchen/Knaben B bis Weibliche/Männliche Jugend A	€ 50,00
18. Zurückziehen einer Jugendmannschaft nach Freigabe des Spielplans	
a) Mädchen/Knaben D und Mädchen/Knaben C	€ 50,00
b) Mädchen/Knaben B bis Weibliche/Männliche Jugend A	€ 100,00
19. Ummeldung einer Jugendmannschaft in a.K.	€ 25,00

(2) Strafen nach Abs. 1 ergehen vorbehaltlich weiterer Sanktionen des Spelausschusses.

(3) Der Spelausschuss verhängt gegen Vereine in der Regel folgende Strafen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Einsatz nicht spielberechtigter Spieler, je Spieler<br>(max. € 45,00)   | € 15,00  |
| 2. Abgabe einer falschen Stammspielermeldung, je Spieler)                  | € 50,00  |
| 3. Nichtantreten einer Erwachsenenmannschaft                               | € 100,00 |
| 4. Nichterfüllen der Meldepflichtung für Schiedsrichter                    | € 50,00  |
| 5. Nichtteilnahme an einer Schiedsrichterobersitzung (§ 33 Abs. 3 SPO HHV) | € 50,00  |

Der Spelausschuss entscheidet im Einzelfall und kann von diesen Strafen abweichen.

(4) Für Entscheidungen des Spelausschusses fallen je Entscheidung Verfahrenskosten in Höhe von € 15,00 an. Weitere Maßnahmen nach § 13 SGO DHB bleiben davon unberührt.

(5) Bei anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der Spelausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 36 Fälligkeit

Gebühren, Beiträge, Verfahrenskosten und Strafen sind vier Wochen nach Eingang der Rechnung oder Entscheidung beim betroffenen Verein fällig. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 37 Änderung der Spielordnung

Die Spielordnung kann durch Beschluss des Vorstands ergänzt und geändert werden. Änderungen erlangen, soweit nichts anderes bestimmt wird, durch Veröffentlichung unter „Offizielle Mitteilungen“ auf der Homepage des HHV ihre Gültigkeit.

### § 38 Inkrafttreten

Die Änderung der Spielordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.